

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (VCov19)

vom 13. Oktober 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 835a

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹, Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020² und § 54 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005³,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Gegenstand und Zweck

§ 1

¹ Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

2 Beschränkung der Gäste- und Teilnehmerzahl in Restaurationsbetrieben und an Veranstaltungen

§ 2 *Gästezahl in Restaurationsbetrieben*

¹ In Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, wird die maximale Anzahl der Gäste auf gleichzeitig 100 Personen beschränkt, wenn

- a. die Konsumation nicht ausschliesslich an einem festen Sitzplatz erfolgt oder
- b. aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder zweckmässige Abschränkungen, ergriffen werden können.

² Betriebe können mehrere räumlich getrennte Gästesektoren mit maximal 100 Personen betreiben. Sie müssen die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁴ unabhängig von der Anzahl Sektoren für jeden Sektor einzeln erheben und der Dienststelle Gesundheit und Sport melden.

¹ [SR 818.101](#)

² [SR 818.101.26](#)

³ [SRL Nr. 800](#)

⁴ [SR 818.101.26](#)

³ Ausserhalb der Gastesektoren muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden, wenn die Möglichkeit einer Durchmischung besteht.

§ 3 *Erhebung und Meldung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben*

¹ Restaurationsbetriebe, welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵ erheben, geben der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende Angaben bekannt:

- a. Name oder Bezeichnung sowie Adresse des Betriebes,
- b. Name, Vorname, Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse der für den Betrieb verantwortlichen Person,
- c. E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer von maximal drei Personen, welche der Dienststelle Gesundheit und Sport auf einmaliges Ersuchen die Besucherliste eines jeden Tages oder Abends innert zwei Stunden übermitteln können; mindestens eine dieser Kontaktpersonen muss täglich zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar sein.

² Sie erheben folgende Kontaktdaten der Gäste vor deren Einlass:

- a. Name, Vorname und Postleitzahl des Wohnortes,
- b. Telefonnummer,
- c. E-Mail-Adresse,
- d. Zeit des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb.

³ Die Betriebe sind bei der Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet, die Gäste vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Sie müssen die Telefonnummer mindestens stichprobeweise bei 20 Prozent der Gäste auf ihre Richtigkeit überprüfen und die von ihnen geprüften Nummern bei den Kontaktangaben markieren. Die erhobenen Kontaktdaten pro Tag sind so zu verwalten, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert zwei Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können.

⁴ Die Betriebe dürfen die erhobenen Kontaktdaten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten vierzehn Tage nach der Erhebung vernichtet werden.

⁵ Die Absätze 2–4 gelten sinngemäss auch für das Personal der Betriebe.

§ 4 *Teilnehmerzahl an Veranstaltungen*

¹ An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder zweckmässige Abschränkungen, ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶ pro Sektor zu erheben und der Dienststelle Gesundheit und Sport zu melden.

² Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.

3 Maskenpflicht

§ 5 *Öffentlich zugängliche Einrichtungen*

¹ In den Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen muss im Publikumsbereich eine Gesichtsmaske getragen werden. Keine Gesichtsmaske tragen müssen:

- a. Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag,
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen,
- c. Mitarbeitende mit Kundenkontakt, die durch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, geschützt sind.

² Die Maskenpflicht gilt insbesondere für:

- a. Einkaufsläden, -märkte und -zentren,

⁵ SR [818.101.26](#)

⁶ SR [818.101.26](#)

- b. Poststellen und Banken,
- c. Museen,
- d. Theater und Konzerthäuser,
- e. Verwaltungsgebäude,
- f. Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume,
- g. Kinos,
- h. Bahnhöfe,
- i. Bibliotheken.

³ Keine Maskenpflicht besteht in Trainingsbereichen von Sport- und Fitnesseinrichtungen, sofern der erforderliche Abstand eingehalten werden kann oder geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, ergriffen wurden.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, in welchen die Maskenpflicht gilt, haben die Kundinnen und Kunden beziehungsweise die Besucherinnen und Besucher durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Maskenpflicht in ihrer Einrichtung durchzusetzen. Personen, die keine Gesichtsmaske tragen, sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen. Bei unberechtigter Weigerung, der Maskenpflicht nachzukommen, ist ihnen der Zutritt zu verweigern beziehungsweise sind sie aus der Einrichtung zu verweisen.

§ 6 *Schulen und andere Bildungseinrichtungen*

¹ In Schulen und anderen Bildungseinrichtungen richtet sich die Maskenpflicht für Lernende, Studierende und Mitarbeitende nach dem von der Schule oder der Bildungseinrichtung erlassenen Schutzkonzept gemäss Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁷.

² Für Dritte gilt die Maskenpflicht gemäss § 5 Absatz 1.

§ 7 *Restaurationsbetriebe und Dienstleistungen*

¹ In Restaurationsbetrieben und bei Dienstleistungen müssen eine Gesichtsmaske tragen:

- a. Mitarbeitende im Gästebereich von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen,
- b. alle Personen während Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt oder der erforderliche Abstand fortgesetzt nicht eingehalten wird.

² Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:

- a. Patientinnen und Patienten beziehungsweise Kundinnen und Kunden von medizinischen oder kosmetischen Dienstleistungen an Zähnen und Gesicht,
- b. Mitarbeitende und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen,
- c. Mitarbeitende und Personen, die durch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, geschützt sind.

§ 8 *Wochen-, Monats- und Jahrmärkte*

¹ An Wochen-, Monats- und Jahrmärkten gilt eine Maskenpflicht.

² Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag,
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen,
- c. das Verkaufspersonal sowie Schaustellerinnen und Schausteller, die durch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, geschützt sind.

4 Schlussbestimmungen

§ 9 *Strafbarkeit*

¹ Die Strafbarkeit richtet sich nach dem Epidemienrecht des Bundes.

⁷ SR [818.101.26](#)

§ 10 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Die Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Januar 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser